



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 06.08.2020

### **Eventuelle Lohnprellung und Ausbeutung von ausländischen Bauarbeitern in Regensburg**

Vom 05. auf den 06.08.2020 haben italienische Bauarbeiter auf einer Baustelle in Regensburg, Stadtteil Königswiesen gestreikt und einen Kran besetzt, aus Protest gegen die verweigerete Lohnzahlung der letzten zwei Monate durch einen Subunternehmer.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, welche Unternehmen auf dieser Baustelle tätig sind (die Unternehmen können, soweit dies aufgrund des Datenschutzes notwendig ist, anonymisiert werden)? ..... 2
- 1.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie das rechtliche Verhältnis dieser Unternehmer zueinander und zum Auftraggeber gestaltet ist? ..... 2
- 1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, welches Unternehmen verantwortlich für die Bezahlung der streikenden Bauarbeiter ist? ..... 2
  
- 2.1 Gab es bereits in der Vergangenheit, unabhängig von dieser Baustelle, Hinweise auf Lohnprellung oder Ähnliches durch dieses Unternehmen oder andere auf dieser Baustelle tätige Unternehmen? ..... 2
- 2.2 Sind der Staatsregierung weitere Fälle nicht bezahlter Löhne durch dieses konkrete Subunternehmen, die anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen oder den Auftraggeber bekannt? ..... 2
- 2.3 Wie wurde in diesen Fällen vonseiten staatlicher Stellen gehandelt? ..... 2
  
- 3.1 Besteht im aktuellen Regensburger Fall ein Verdacht auf eine Straftat? ..... 3
- 3.2 Wurden im aktuellen Fall bereits Ermittlungen oder Vorermittlungen aufgenommen? ..... 3
- 3.3 Sind im aktuellen Fall Unterlagen der Baufirma beschlagnahmt worden? ..... 3
  
- 4.1 Gibt es Hinweise auf unrechtmäßige Arbeitsbedingungen auf dieser Baustelle? ..... 3
- 4.2 Haben andere staatliche Stellen außer der Staatsanwaltschaft, wie z. B. der Zoll, Ermittlungen aufgenommen? ..... 3
  
- 5.1 Wird in irgendeiner Weise gegen die protestierenden Arbeiter strafrechtlich ermittelt? ..... 3
- 5.2 Haben die protestierenden Arbeiter in irgendeiner anderen Weise Konsequenzen zu befürchten bzw. aufgrund der Kosten für die Einsätze von Polizei und Feuerwehr? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

## Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**  
vom 18.09.2020

- 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, welche Unternehmen auf dieser Baustelle tätig sind (die Unternehmen können, soweit dies aufgrund des Datenschutzes notwendig ist, anonymisiert werden)?**
- 1.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie das rechtliche Verhältnis dieser Unternehmer zueinander und zum Auftraggeber gestaltet ist?**
- 1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, welches Unternehmen verantwortlich für die Bezahlung der streikenden Bauarbeiter ist?**

Die in diesem Kontext betroffenen Unternehmen sind dem Polizeipräsidium Oberpfalz bekannt. Nach Kenntnisstand des Polizeipräsidiums Oberpfalz waren die streikenden Arbeiter Angestellte der Fa. S. mit Sitz in Italien. Einzelheiten zu den rechtlichen Verhältnissen der beteiligten Unternehmen zueinander und zum verantwortlichen Bauträger sind nicht bekannt.

- 2.1 Gab es bereits in der Vergangenheit, unabhängig von dieser Baustelle, Hinweise auf Lohnprellung oder Ähnliches durch dieses Unternehmen oder andere auf dieser Baustelle tätige Unternehmen?**
- 2.2 Sind der Staatsregierung weitere Fälle nicht bezahlter Löhne durch dieses konkrete Subunternehmen, die anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen oder den Auftraggeber bekannt?**
- 2.3 Wie wurde in diesen Fällen vonseiten staatlicher Stellen gehandelt?**

Hierzu liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Im Bereich des Arbeitsschutzrechts findet eine staatliche Überwachung nur hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz sowie der Mindestlohnvorschriften nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz statt.

Die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz obliegt in Bayern den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen. Sie kontrollieren, ob Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Arbeitsschutz (insbesondere Arbeitszeitgesetz, Mutterschutz, Kinder- und Jugendschutz) nachkommen.

Für die Prüfung der Einhaltung des allgemeinen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz und der branchenbezogenen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) zuständig. Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen. Die Staatsregierung hat weder Einwirkungsmöglichkeiten auf deren Tätigkeit noch eigene Vollzugszuständigkeiten.

Im Übrigen wird die Einhaltung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen als Angelegenheit des Privatrechts nicht staatlich überwacht. Die Staatsregierung kann auf privatrechtliche Vertrags- oder Arbeitsbeziehungen deshalb weder Einfluss nehmen noch Verstößen gegen arbeitsvertragliche Pflichten nachgehen. Vorenthaltene Arbeitnehmerrechte, wie zum Beispiel ausstehende Lohnansprüche, müssen Beschäftigte grundsätzlich selbst – gegebenenfalls gerichtlich – gegen ihren Arbeitgeber durchsetzen.

- 3.1 Besteht im aktuellen Regensburger Fall ein Verdacht auf eine Straftat?**  
**3.2 Wurden im aktuellen Fall bereits Ermittlungen oder Vorermittlungen aufgenommen?**  
**3.3 Sind im aktuellen Fall Unterlagen der Baufirma beschlagnahmt worden?**

Bei der Staatsanwaltschaft Regensburg liegen keine Anhaltspunkte vor, die einen Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat der streikenden Arbeitnehmer oder der verantwortlichen Unternehmer begründen. Daher ist weder ein Ermittlungsverfahren noch ein Vorermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Vorfällen anhängig. Dementsprechend wurden auch keine Eingriffsmaßnahmen durchgeführt und keine Unterlagen beschlagnahmt.

- 4.1 Gibt es Hinweise auf unrechtmäßige Arbeitsbedingungen auf dieser Baustelle?**

Hierzu liegen keine weiteren Erkenntnisse vor. Gegenüber der Polizei wurden unrechtmäßige Arbeitsbedingungen auf der Baustelle sowie eine unrechtmäßige Unterbringung von Arbeitern nicht thematisiert. Der Streikgrund stützte sich insbesondere auf die Vorenthaltung des Arbeitslohns.

- 4.2 Haben andere staatliche Stellen außer der Staatsanwaltschaft, wie z. B. der Zoll, Ermittlungen aufgenommen?**

Hierzu liegen keine weiteren Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2.1 bis 2.3 Bezug genommen.

- 5.1 Wird in irgendeiner Weise gegen die protestierenden Arbeiter strafrechtlich ermittelt?**

Gegen die protestierenden Arbeitnehmer ist bei der Staatsanwaltschaft Regensburg kein Verfahren anhängig, das mit den in Rede stehenden Vorfällen im Zusammenhang steht.

- 5.2 Haben die protestierenden Arbeiter in irgendeiner anderen Weise Konsequenzen zu befürchten bzw. aufgrund der Kosten für die Einsätze von Polizei und Feuerwehr?**

Im Hinblick darauf, dass das Polizeipräsidium Oberpfalz die Protestaktion als eine Arbeitskampfmaßnahme wertet und weiter gehende Maßnahmen nicht erforderlich waren, ist vonseiten des Polizeipräsidiums Oberpfalz eine Kostenerhebung nicht vorgesehen.

Nach Auskunft der Stadt Regensburg gegenüber der Regierung der Oberpfalz ist die Feuerwehr lediglich angefahren, ohne tatsächlich zum Einsatz zu kommen. Kosten werde die Stadt daher nicht erheben.

Weiter gehende Erkenntnisse liegen nicht vor.